

immer dem weltlichen Gerichte entgegen treten müßte. Ferner würde herausgehoben, daß eine völlige Imparität gegen die Katholiken eintreten würde. Ich sollte das aber nicht meinen; denn geht die katholische Kirche von andern Glaubenssätzen aus, so steht wohl auch der protestantischen Kirche frei, ihre Grundsätze zu verfolgen. Es ist endlich gesagt worden, daß gerade dadurch, daß seither den Eheprocessen eine besondere Stellung vor dem geistlichen Gerichte gegeben wurde, sich der Glaube im Volke erhalten habe, wie heilig die Ehe sei, und wie nachtheilig, wenn der Bund der Ehe dennoch getrennt werden müßte. Ich sollte aber meinen, daß dieses nicht in der Art und Weise, wie bisher die Ehegerichte bei uns gebildet gewesen, gelegen haben könne. Will der Geistliche wirken, so steht es ihm durch die Lehre und die Seelsorge frei, hierdurch hat er zu wirken, daß dieser Glaube im Volke vorherrschend bleibe, und wenn der Glaube bisher vorherrschend war, so ist bestimmt der reinen Lehre und der guten Seelsorge dieses zuzuschreiben, aber nicht dem zufälligen Umstande, daß dergleichen Ehesachen an ein geistliches Gericht gewiesen waren. Ich erkläre daher, daß ich noch immer bei der Meinung stehen bleibe, welche die Deputation ausgesprochen hat.

Staatsminister v. Könneritz: Wenn Referent bemerkt hat, daß vom Ministerium gesagt worden sei, es sei unschädlich, und hinzusetzt, es werde auch nicht vom Nutzen sein, so erinnere ich: Allerdings habe ich gesagt, daß es unschädlich sei, aber nicht, daß es nicht vom Nutzen sein werde; denn wenn das erreicht wird, daß die Ehe im Auge des Volkes als ein höheres Institut dasteht, und wenn erreicht wird, daß eine Classe der Unterthanen nicht in ihren religiösen Ansichten gestört werde, so ist das ein Hauptnutzen.

Abg. Art: Referent hat hauptsächlich hervorgehoben, daß die Würde des geistlichen Standes ihn zu dem Deputationsgutachten bewogen habe; allein wenn dieser Grund richtig sein soll, so müßte auch zugleich dem Geistlichen abgenommen werden können, daß er nicht auf seinem Zimmer solche unzarte Gegenstände hören müsse. Daß übrigens Superintendenten erklärt haben, daß sie davon befreit sein möchten, kann ich mir wohl denken, weil das Geschäft für sie schwieriger ist, sie stehen den Leuten nicht so nahe, sind mit den Verhältnissen nicht so genau bekannt, und können also nicht so zum Herzen reden.

Referent beantragt die Frage zu spalten, und zwar so zu stellen: 1) Sollen Ehestreitigkeiten mit Ausnahme der Fälle in den §§. 65. 66. und 67. bei dem Appellationsgerichte verhandelt werden? 2) Sollen bei dem Appellationsgerichte in Ehesachen Geistliche zugezogen werden? 3) Sollen sie zugezogen werden bei Güterterminen? 4) Sollen sie zugezogen werden bei Ertheilung von Resolutionen und Abfassung von Erkenntnissen, bei welchen es auf Anwendung des Eherechtes ankommt? Dann würde man endlich auf die Zahl und auf die Modalität, welche Stimme sie haben sollen, eingehen.

Staatsminister v. Könneritz giebt dem Referenten anheim, ob die zweite Frage wohl-nothwendig sei, da darüber kein Zweifel erhoben worden.

Referent ist damit einverstanden, daß die zweite Frage ausfällt, und es fragt nun vorerst

Der Präsident: Sollen Ehestreitigkeiten mit Ausnahme der Fälle der §§. 65. 66. und 67. bei dem Appellationsgerichte verhandelt werden, in dessen Bezirk der Ehemann seinen ordentlichen Gerichtsstand hat? Dieß wird einstimmig bejaht und sodann zur zweiten Frage geschritten: Sollen in Ehesachen bei dem Appellationsgerichte nicht bloß bei Güterterminen, sondern auch bei Ertheilung von Resolutionen und Abfassung von Erkenntnissen, bei welchen eine Frage über das Eherecht vorkommt, Geistliche zugezogen werden? Sie wird mit 39 Stimmen verneint, demnach §. 59. stehen bleibt, wie er im frühern Gesetzentwurfe gefaßt war.

Zu §. 60. (s. dens. Nr. 93. d. Bl. S. 700.) führt die Deputation an:

Die I. Kammer hat hier anstatt: „Geistlichen“ das Wort: „Pfarrer“ gewählt; die Deputation findet dieses auch richtig, und empfiehlt daher, die Fassung S. 802. anzunehmen.

Der §. wird in der von der Deputation bezeichneten Faße einstimmig angenommen.

Zu §. 61. (s. dens. Nr. 93. d. Bl. S. 702.) lautet das Deputationsgutachten:

Die I. Kammer hat in Folge ihres Beschlusses bei §. 59. S. 794. den Wegfall beantragt, die Deputation findet rücksichtlich desjenigen, was von ihr in §. 59. der Kammer vorgeschlagen worden, die Beibehaltung §. 61. für nöthig, jedoch, um auch auf gemischte Ehen Rücksicht zu nehmen, schlägt sie folgende Fassung vor:

„Zum Sühneversuch vor Gericht ist ebenfalls ein Geistlicher der evangelischen Confession, wenn beide Ehegatten dieser angehören, zuzuziehen, und, wenn ein Ehegatte der evangelischen Confession, der andere aber der katholischen zugethan, ist ein Geistlicher der evangelischen und ein Geistlicher der katholischen Confession zuzuziehen.“

Auch damit ist die Kammer einverstanden, und giebt in der Art dem §. ihre Zustimmung.

Zu §. 62. (s. dens. Nr. 93. d. Bl. S. 702.) bemerkt die Deputation:

Von dem Justizministerio ist das in der I. Kammer erhobene Bedenken, daß der erste Satz §. 62. mit §. 2. und §. 4. des Gesetzentwurfs über die gemischten Ehen in Widerspruch stehe, als gegründet anerkannt worden, und, da letzterer Gesetzentwurf noch der Berathung der I. Kammer unterliegt, hat man den Beschluß gefaßt, daß der Eingang des Paragraphen und der erste Satz bis zu dem Worte: „auszusprechen“ dann wegfallen solle, wenn §. 2. und §. 4. des Gesetzes über gemischte Ehen angenommen werden, und beizubehalten sei, wenn die eben gedachten §. 2. und §. 4. nicht angenommen werden sollten. Die Deputation hat sich von der Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens überzeugt, und schlägt eine gleiche Beschlußnahme, so wie den Beitritt zur Fassung des zweiten Satzes: „In Nichtigkeitsfällen dienen die Landesgesetze, und, wo diese nicht ausreichen, die Grundsätze des gemeinen Rechtes zur Richtschnur,“ und zu dem Zusatz am Schlusse vor: „es muß jedoch ein anderweiter Sühneversuch nach §. 60. vorausgehen, dafern die eben daselbst gedachten Ausnahmefälle nicht eintreten;“ unverkennbar ist durch einen Druckfehler das Wort nicht ausgelassen worden. Sonstige Bedenken haben sich der Deputation bei §. 62. nicht dargeboten.

Der königl. Commissar D. Schumann bemerkt, daß der